

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019, sowie §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 14.12.2022 mit Beschluss-Nr. B-207/2022 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zur Durchführung von Märkten der Stadt Chemnitz, die in einem jährlichen Marktkalender im Chemnitzer Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (2) Für die Nutzung von städtischen Marktflächen der Stadt Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zur Teilnahme an den städtischen Märkten zugelassen wird (Marktteilnehmer).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner (für einen Standplatz) haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Chemnitz setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommene städtische Marktfläche, den Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie den zusätzlichen Gebühren für die Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes.
- (2) Die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf den Märkten erfolgt nach der Quadratmeteranzahl der in Anspruch genommenen Marktfläche und der Anzahl der Tage. Es wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühren bei Wochenmärkten sind in Zonen gestaffelt.

Die Zonen sind wie folgt festgelegt:

Zone I

Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße

Zone II

alle übrigen städtischen Marktflächen, die sich nicht in Zone I befinden

(4) Beim Chemnitzer Weihnachtsmarkt richten sich die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Angebotsgruppe.

(5) Um ein geschlossenes Marktbild zu erreichen und Unfallgefahren durch unbefugtes Betreten der Bewirtschaftungsflächen auszuschließen, können freie Flächen den angrenzenden Marktteilnehmern als Ausstellungs- bzw. Gestaltungsfläche nach pflichtgemäßem Ermessen gebührenfrei durch die Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung (Erteilung des Zulassungsbescheides), spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach dem Ende des jeweiligen Marktes.

(3) Macht ein zugelassener Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(4) Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren wird verzichtet,

- wenn die Marktdurchführung durch den Veranstalter ganz oder teilweise abgesagt oder abgebrochen wird,
- wenn der Teilnehmer seine Ausfallzeiten auf dem Antrag für das entsprechende Jahr mitgeteilt hat.

Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren kann auf Antrag verzichtet werden, wenn die Teilnahme am Wochenmarkt durch den zugelassenen Teilnehmer aus wichtigem Grund nicht möglich ist und die Absage rechtzeitig, d. h. spätestens am Tag vor Marktbeginn gegenüber dem Veranstalter Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Sg Veranstaltungen, Marktwesen erfolgt.

Bei bereits gezahlter Gebühr wird diese nach Antragstellung erstattet.

(5) Bei Widerruf der Zulassung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz vom 19.12.2003 (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/3 vom 24.12.2003) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/6 vom 25.10.2006) außer Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2022

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

Die Gebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

1 Wochenmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

1.1 Benutzungsgebühren

Zone I

3,20 EUR/m ² /Tag	
Mindestgebühr	15,00 EUR/Tag

Zone II

1,20 EUR/m ² /Tag	
Mindestgebühr	10,00 EUR/Tag

1.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

16 A/230 V	45,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
16 A/400 V	65,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
32 A/400 V	85,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch
63 A/400 V	115,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

16 A/230 V	5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch
16 A-32 A/400 V	15,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

1.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses Zone I und Zone II

je Anschluss 25,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch

2 Spezialmärkte

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1 Nutzung als Verkaufsfläche (Zeltgröße)

4,10 EUR/m ² /Tag	
Mindestgebühr	15,00 EUR/Tag

2.1.2 Nutzung als Ausstellungsfläche

1,00 EUR/m²/Tag

2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses

je Anschluss 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

2.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses

je Anschluss 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

3 Jahrmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet. Unter Jahrmärkte fallen beispielsweise der monatlich stattfindende Montagsmarkt, der Frühlingsmarkt sowie die Herbst- und Erntewochen.

3.1 Benutzungsgebühren

3,80 EUR/m²/Tag

Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag

3.2 Nebenkosten für die Nutzung von Strom

tageweise Nutzung eines Stromanschlusses

5,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

3.3 Nebenkosten für die Nutzung von Wasser

tageweise Nutzung eines Anschlusses

10,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch

4 Chemnitzer Weihnachtsmarkt

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Gebühren berechnet.

4.1 Benutzungsgebühren

4.1.1 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 1 (Weihnachtsartikel) 5,20 EUR/m²/Tag4.1.2 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 2 (Imbiss) 10,76 EUR/m²/Tag4.1.3 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 3 (Heißgetränke) 11,53 EUR/m²/Tag4.1.4 Verkauf von Waren der Angebotsgruppen 4 – 9/11 (Backwaren/Süßwaren/Obst, Gemüse, Nüsse/Lebensmittel/Geschenke/Textilien, Kleidung, Schuhe/Sonstige) 7,69 EUR/m²/Tag4.1.5 Angebotsgruppe 10 (Schaustellerbetriebe) 1,15 EUR/m²/Tag

- 4.1.6 Benutzungsgebühr für einen städtischen Verkaufsstand auf Marktdauer
 7 m² 1.172,15 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5
 10 m² 1.423,24 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5

Wird ein Verkaufsstand der Stadt nicht auf Marktdauer genutzt, so erfolgt die Berechnung tageweise zzgl. Standgebühr 4.1.8.

- 4.1.7 Die gemäß Ausschreibung zur Verfügung gestellte Hütte für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen (entsprechender Nachweis vorausgesetzt), kann je Einrichtung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

4.1.8 tageweise Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes 120,00 EUR/Tag

4.1.9 Aufstellen von Stehtischen auf den Bewegungsflächen 1,00 EUR/Stück/Tag

4.2 Strom

- 4.2.1 Stromanschlussgebühren für die Nutzung eines Stromanschlusses auf Marktdauer

16 A/230 V	100,00 EUR zzgl. Verbrauch
16 A/400 V	280,00 EUR zzgl. Verbrauch
32 A/400 V	305,00 EUR zzgl. Verbrauch
63 A/400 V	365,00 EUR zzgl. Verbrauch

Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

- 4.2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines tageweisen Stromanschlusses

16 A/230 V 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch

- 4.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses nur auf Marktdauer
 65,00 EUR inkl. Verbrauch